



Deutsche Lebens - Rettungs-
Gesellschaft

Bad Schwartau e.V.
im Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de

I Name, Sitz, Zweck

- § 1- Name, Sitz
- § 2- Zweck
- § 3- Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4- Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 5- Mitgliedschaft
- § 6- Verhältnisse zu den Übergeordneten Organen
- § 7- Jugendarbeit
- § 8- Organe
- § 9- Abstimmungen und Wahlen
- § 10- Mitgliederversammlung
- § 11- Vorstand
- § 12- Kreisbeauftragter

III Sonstige Bestimmungen

- § 13 –Schieds- und Ehrengericht
- § 14- Prüfungen, Ordnungen
- § 15- Gestaltungsordnung, DLRG- Markenschutz und -
Material
- § 16- Geschäftsführung, Geschäftsordnung,
Wirtschaftsordnung
- § 17- Regelwerk für den Rettungssport
- § 18- Kassenprüfer
- § 19- Ehrungen, Ehrungsordnung
- § 20- Satzungsänderungen
- § 21- Auflösung/Aufhebung



Deutsche Lebens - Rettungs-
Gesellschaft

Bad Schwartau e.V.
im Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de

§ 1- Name, Sitz

Ziffer 1:

Die DLRG Bad Schwartau e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19.Dezember 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV).

Ziffer 2:

Sie führt den Namen:

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bad Schwartau e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein
abgekürzt „DLRG Bad Schwartau e.V.“**

Ziffer 3:

Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Bad Schwartau, Gemeinde Stockelsdorf und der Gemeinde Ratekau im Kreis Ostholstein.

Ziffer 4:

Vereinssitz der „DLRG Bad Schwartau e.V.“ ist Bad Schwartau.

Ziffer 5:

Eingetragen beim Amtsgericht Bad Schwartau, Vereinsregister

§ 2- Zweck

Ziffer 1:

Die Aufgabe der DLRG Bad Schwartau e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Ziffer 2:

Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a). frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b). Ausbildung in Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c). Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d). Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e). Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden

Ziffer 3:

Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.



Deutsche Lebens - Rettungs-
Gesellschaft

Bad Schwartau e.V.
im Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de

Ziffer 4:

Zu den Aufgaben gehören auch die

- a). Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
- b). Aus- und Fortbildung in Erste - Hilfe und im Sanitätswesen,
- c). Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
- d). Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
- e). Förderung des Natur- und Umweltschutzes am Wasser,
- f). Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- g). Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- h). Zusammenarbeit mit den In- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- i). Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Behörden.
- j). durchführen des Wasserrettungsdienst

§ 3- Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Ziffer 1:

Die DLRG Bad Schwartau e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG Bad Schwartau e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 2:

Mittel der DLRG Bad Schwartau e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bad Schwartau e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Bad Schwartau e.V. entstanden sind. Die DLRG Bad Schwartau e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4- Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5- Mitgliedschaft

Ziffer 1:

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Bad Schwartau e.V., der DLRG LV Schleswig – Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

Ziffer 2:

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Eintrittserklärung.

Satzung der DLRG Bad Schwartau e.V.
Im Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Stand: 11.03.2020



Deutsche Lebens - Rettungs-
Gesellschaft

Bad Schwartau e.V.

im Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de

Ziffer 3:

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.

Ziffer 4:

Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend regelt die Jugendordnung.

Ziffer 5:

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres, bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederhauptversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung der DLRG Bad Schwartau e.V.

Ziffer 6:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a). Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres der DLRG Bad Schwartau e.V. zugegangen sein. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist auch in elektronischer Form als E-Mail möglich. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b). Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c). Den Ausschluss aus der DLRG Bad Schwartau e.V. regelt § 13.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ziffer 7:

Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.

Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Bad Schwartau e.V. zurückzugeben.

Ziffer 8:

Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Bad Schwartau e.V. nicht verpflichtet.

Ziffer 9:

Die DLRG Bad Schwartau e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6- Verhältnis zu den Übergeordneten Organen

Ziffer 1:

Die DLRG Bad Schwartau e.V. erkennt die Satzung der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.

Satzung der DLRG Bad Schwartau e.V.
Im Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Stand: 11.03.2020



Deutsche Lebens - Rettungs-
Gesellschaft

Bad Schwartau e.V.
im Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Ziffer 2:

Die DLRG Bad Schwartau e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.

Ziffer 3:

Die DLRG Bad Schwartau e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereich ab.

Ziffer 4:

Die DLRG Bad Schwartau e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.

Ziffer 5:

Nach Umsetzung von Ämtern, bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Bad Schwartau e.V. dem Landesverband Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personelnachweis zu.

Ziffer 6:

Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Bad Schwartau e.V. ist der LV termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Ziffer 7:

Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:

- a). Statistischer Jahresbericht
- b). Beitragsrechnung
- c). Mitgliederstatistik
- d). Personenverzeichnis der Funktionsträger
- e). Protokoll der Mitgliederversammlung
- f). Bericht der Kassenprüfer

Ziffer 8:

Die Angelegenheiten der DLRG Bad Schwartau e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene können durch die jeweils übergeordneten Gliederungen wahrgenommen werden.

§ 7- Jugendarbeit

Ziffer 1:

Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren, sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG.

Ziffer 2:

Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Bad Schwartau e.V. und die damit verbundenen jugendpflegerischen Arbeiten stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Bad Schwartau e.V. dar.

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Bad Schwartau e.V., die vom Jugendtag der DLRG Bad Schwartau e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Ziffer 3:

Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Bestätigung leitet die Jugend von der DLRG Bad Schwartau e.V. ab.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de



§ 8- Organe

Organe der DLRG Bad Schwartau e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Abstimmung und Wahlen

Ziffer 1:

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

Ziffer 2:

Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ziffer 3:

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

Ziffer 4:

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ziffer 5:

Die DLRG Bad Schwartau e.V. wählt auf Ihrer Mitgliederversammlung Delegierte für eine LV - Haupttagung. Sollte einer oder mehrere der dort gewählten Delegierten aus Gründen nicht an dem vom LV angesetzten Termin teilnehmen können, so ist der Vorstand der DLRG Bad Schwartau e.V. berechtigt für Ersatz zu sorgen. Der Ersatz nimmt die gleichen Rechte und Pflichten wahr, wie der auf der Mitgliederversammlung gewählte Delegierte.

Ziffer 6:

Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.

§ 10- Mitgliederversammlung

Ziffer 1:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Bad Schwartau e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Satzung der DLRG Bad Schwartau e.V.
Im Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Stand: 11.03.2020



Deutsche Lebens - Rettungs-
Gesellschaft

Bad Schwartau e.V.

im Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de

Ziffer 2:

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ziffer 3:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Bad Schwartau e.V. mit Angabe der Beratungspunkte eine solche außerordentliche verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

Ziffer 4:

Zu der Mitgliederversammlung muss min. zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform per E-Mail oder per Brief an die zuletzt bekannte E-Mailadresse bzw. Postadresse. Zusätzlich kann durch andere Medien informiert werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich min. eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

Ziffer 5:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ziffer 6:

Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bad Schwartau e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

- a). Wahl des Vorstandes
- b). Wahl der Kassenprüfer
- c). Entlastung des Vorstandes
- d). Wahl der Delegierten für eine Landesverbandshaupttagung
- e). Anträge
- f). Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrages betragen dürfen)
- g). Satzungsänderungen
- h). Auflösung der DLRG Bad Schwartau e.V.

Ziffer 7:

Der Vorsitzende der DLRG Bad Schwartau e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt und dort von den Mitgliedern genehmigt.

Über eventuelle Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



Deutsche Lebens - Rettungs-
Gesellschaft

Bad Schwartau e.V.
im Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de

§ 11- Vorstand

Ziffer 1:

Der Vorstand leitet die DLRG Bad Schwartau e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Die Amtsbezeichnungen meinen jeweils sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

Ziffer 2:

Den Vorstand bilden:

- a). Der Vorsitzende
- b). Stellvertretender Vorsitzender und oder Geschäftsführer
- c). 1. Der technische Leiter – Ausbildung (TL A)
2. Der technische Leiter – Einsatz (TL E)
- d). Der Schatzmeister
- e). Der Jugendvorsitzende
- f). Der Arzt

Ämterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in einer Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Hauptversammlung einen stellvertretenden Schatzmeister, sowie für andere Funktionen erforderliche Beisitzer wählen. TL A und TL E sind gleichberechtigte Mitglieder des Vorstandes und vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ziffer 3:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Bad Schwartau e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innerverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

Ziffer 4:

Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

Ziffer 5:

Die Wahl der Vorstandmitglieder kann versetzt erfolgen.

Es werden dann gleichzeitig gewählt:

Die Vorstandsmitglieder – a – und – d – f -

Und versetzt:

Die Vorstandsmitglieder – b – und – c 1 – und – c 2 –

Der Jugendvorsitzende ist durch die Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Bad Schwartau e.V. Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

Ziffer 6:

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

Ziffer 7:

Die Einladung zur Vorstandssitzung hat min. – 2 – Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.



Ziffer 8:

Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

§ 12- Kreisbeauftragter für den Kreis Ostholstein

Ziffer 1:

Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Ostholstein zusammen.

Ziffer 2:

Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern, und regionalen Einrichtungen.

Ziffer 3:

Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.

Ziffer 4:

Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.

Ziffer 5:

Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.

Ziffer 6:

Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Ostholstein existierenden Gliederungen der DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt.

Ziffer 7:

Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV - Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV - Haupttagung zu erfolgen. Es können stellvertretende Kreisbeauftragte gewählt werden.

Ziffer 8:

Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 13- Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)

Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zum Schieds- und Ehrengericht, der Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes sowie der Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

§ 14- Ordnungen, Prüfungen

Ziffer 1:

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de



Ziffer 2:

Im Rahmen Ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Ziffer 3:

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.

Ziffer 4:

Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitglie­derausweise können Gebühren erhoben werden.

§ 15- Gestaltungsordnung; DLRG – Markenschutz und -Material

Ziffer 1:

Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

Ziffer 2:

Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

Ziffer 3:

Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG – Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 16- Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Bad Schwartau e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Es gilt außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig – Holstein e.V. und der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 17- Regelwerk für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti – Doping – Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 18- Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen auf die Dauer von drei Jahren. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Bad Schwartau e.V. und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.



§ 19- Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch hervorragende Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 20- Satzungsänderungen

Ziffer 1:

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Ziffer 2:

Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Ziffer 3:

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.

Ziffer 4:

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.

Ziffer 5:

Satzungsänderungen werden mit der Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 21- Auflösung

Ziffer 1:

Die Auflösung der DLRG Bad Schwartau e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei allein vertretungsberechtigten Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

Ziffer 2:

Bei Auflösung des Vereins DLRG Bad Schwartau e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden hat.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de

**Satzung der DLRG Bad Schwartau e.V.
Im Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Stand: 11.03.2020**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. am 03.03.1994 beschlossen.

Die 1. Satzungsänderung wurde auf der außerordentlichen MV 09.05.1996 beschlossen.

Die 2. Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. am 18.03.1998 beschlossen.

Die 3. Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. am 20.03.2002 beschlossen.

Die 4. Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. am 14.03.2006 beschlossen.

Die 5. Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. am 15.03.2011 beschlossen.

Die 6. Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. am 09.04.2014 beschlossen.

Die 7. Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. am 20.03.2015 beschlossen.

Die 8. Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung der DLRG Bad Schwartau e.V. am 11.03.2020 beschlossen.



**Deutsche Lebens - Rettungs-
Gesellschaft**

Bad Schwartau e.V.
im Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

e-Mail:

Vorstand@bad-schwartau.dlrg.de

Internet: www.bad-schwartau.dlrg.de